

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Untauglicher, wenn er eine noch so geringe bürgerliche Erwerbsfähigkeit besitzt, einen Anspruch auf den Bezug einer militärischen Pension nicht erheben kann. Ob bürgerliche Erwerbsfähigkeit noch vorhanden ist, entscheidet inappellabel eine Superarbitrierungskommission. Daß ein solcher Begriff der „Invalidität“ im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht, in welchem die Mehrzahl der Invaliden aus bürgerlichen Berufen stammt, gänzlich unhaltbar ist, bedarf keines näheren Beweises. Einigermassen erklärt mag diese Bestimmung etwa dadurch werden, daß unser maßgebendes Gesetz vor 40 Jahren erlassen wurde, also zu einer Zeit, in welcher der Begriff Volksheer noch nicht Gemeingut war. Notwendig ist daher, daß der Anspruch auf die Invalidenpension sowie die Bemessung derselben nicht nur auf militärischer Dienstuntauglichkeit beruhe, sondern auch unter Beachtung der mehr oder minder starken Schwächung der Erwerbsfähigkeit des Invaliden aufgebaut wird.

Die Erkenntnis, daß die Norm dieses § 6 nicht aufrecht erhalten werden kann, hat das Kriegsministerium veranlaßt, wenn auch nur provisorisch und praeter legem, am 22. Jänner 1915 als Richtschnur für die Superarbitrierung bei Erlangung und Bemessung von Invalidenpensionen zu verfügen, daß ein Rentenanspruch schon dann besteht, wenn neben der militärischen Untauglichkeit die bürgerliche Erwerbsfähigkeit gegen früher um wenigstens 20% geschwächt erscheint.*)

*) Dieser Erlaß sub Nr. 17094/14, Abt. 9, lautet: Anlässlich vorgekommener Fälle, daß dienstuntauglich gewordene, einer besonderen Pflege zwar nicht mehr bedürftige, aber noch nicht im Vollbesitze der Erwerbsfähigkeit stehende Mannschaftspersonen im Superarbitrierungswege ohne Invalidenpension beurlaubt bezw. entlassen wurden, wird verfügt:

1. Mannschaftspersonen, die infolge Verwundung oder Erkrankung als vorübergehend oder dauernd dienstuntauglich superarbitriert werden, dürfen nur dann als bürgerlich erwerbsfähig bezeichnet werden, wenn die vorübergehende oder dauernde Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung ihres bürgerlichen Berufes weniger als 20% beträgt.

2. Die Superarbitrierungskommissionen sind anzuweisen, den Grad der Erwerbsfähigkeit von nun an in Prozenten zu bestimmen und hiebei mit größter Bedachtnahme auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse vor-